

Die Vorbereitung ist für strafbar erklärt nach § 7 des Gesetzes zum Schutze des Friedens bei Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste (§ 87 StGB), Kriegshetze und -propaganda (§ 89 StGB), faschistischer Propaganda, Völker- und Rassenhetze (§ 92 StGB), Sammlung von Nachrichten (§ 98 StGB), landes verräterischem Treuebruch (§ 99 StGB), staatsfeindlicher Hetze (§ 106 außer Abs. 1 Ziff. 3 StGB), Mord (§ 112 StGB), Menschenhandel (§ 132 StGB), Verursachung einer Katastrophengefahr (§ 190 Abs. 2 StGB), Angriffen auf das Verkehrswesen (§ 198 Abs. 1 bis 3 StGB), ungesetzlichem Grenzübertritt (§ 213 StGB) und schwerem Rowdytum (§ 216 StGB).

Die spezielle Problematik bei den Unternehmensverbrechen — bei denen auch jede Vorbereitungshandlung als vollendetes Verbrechen bestraft wird — wurde bereits erläutert. Einige Taten, wie z. B. die Bereitstellung von Fälschungsmitteln (§ 175 StGB), sind im Strafgesetzbuch als eigenständige Delikte ausgestaltet.

### 5.3.1.3.2. Die einzelnen Merkmale der Vorbereitung

An das *Subjekt* der Vorbereitung sind ebenso wie beim Versuch die gleichen Anforderungen wie an das Subjekt der Straftat überhaupt zu stellen.

Die Vorbereitung kann nur *vorsätzlich* begangen werden, wobei sowohl unbedingt wie auch bedingter Vorsatz möglich ist.

So liegt z. B. bedingt vorsätzliche Vorbereitung eines Mordes nach § 112 Abs. 1 und 3 i. Verb. mit § 21 Abs. 2 StGB vor, wenn sich A. aus Rachegefühlen heraus dazu entschließt, das Haus des B. anzuzünden, und ihm dabei die Möglichkeit bewußt ist, daß beim Brand auch das Kleinkind des vorübergehend abwesenden B. in den Flammen umkommen könnte. Obwohl A. den Tod des Kindes nicht anstrebt, entschließt er sich auch unter dieser Bedingung zur Tat und trägt Zündstoff ins Haus, um es anzuzünden.

Der Vorsatz ist bei der Vorbereitung spezifischer Natur. Der Täter hat die Ausführung einer vollendeten Straftat *geplant*. Sein Vorsatz ist jedoch zunächst *unmittelbar* auf das Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für die spätere Tatausführung gerichtet.

Der Vorsatz muß noch nicht alle Merkmale der Tatausführung umfassen, die — mehr oder weniger konkret — im Handlungsprogramm des Täters als eine folgende Aktion vorgesehen ist. Beim Vorsatz der Vorbereitung müssen daher folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Der Täter muß sich das *Ziel gesetzt* haben, eine *bestimmte* Straftat zu begehen.
- b) Im Unterschied zum Versuch muß bei der Vorbereitung der Vorsatz die *objektiven Tatbestandsmerkmale* der zum Ziel gesetzten Straftat noch nicht sämtlich in ihrer konkreten Realisierungsform — die ja mit der Tatvorbereitung oftmals erst präzisiert wird — erfassen, sondern lediglich *in ihren wesentlichen Zügen*. Auf jeden Fall aber muß der Vorsatz die *konkreten Voraussetzungen und Bedingungen* erfassen, die der Täter mit seiner Vorbereitungshandlung für die Ausführung der geplanten Tat schafft.

So ist z.B. Vorsatz der Vorbereitung eines Mordes gegeben, wenn sich A. zur Tötung des B. entschlossen hat, dabei die Anwendung von Gift plant und sich zu dessen Beschaffung auch entscheidet. Solange A. aber noch keinerlei Vorstellungen über die Art und Weise der Tataus-